



# Sudan und Südsudan Forum

## Satzung

(in der geänderten und verabschiedeten Fassung vom 31.1.2016)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sudan und Südsudan Forum“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein wurde am 13.12.1991 errichtet
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein soll im Sinne der Völkerverständigung und friedlichen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft auf der Welt Interesse für das Leben der Menschen im Sudan und Südsudan wecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Informations- und Bildungsarbeit in Deutschland über die Situation im Sudan und im Südsudan sowie die Verbindungen zwischen Deutschland und dem Sudan und dem Südsudan.
  - b. Einflussnahme auf politische, kirchliche und wirtschaftliche Entscheidungsträger in Deutschland in Bezug auf Frieden, Versöhnung und Einhaltung der Menschenrechte im Sudan und im Südsudan
  - c. Koordination von Sudan/Südsudaninitiativen in Deutschland.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen erhalten.



## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit drei Viertel-Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

#### 2. Fördernde Mitglieder

Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach §4 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, die dieser zu bestätigen hat. Nur wenn davon ausgegangen werden kann, dass das beitragswillige Fördermitglied eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht, kann der Vorstand einen Beitritt zurück weisen.

## § 4

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Beiträge der aktiven und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Vereinsschluss oder Tod/Liquidation. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren erfolgen. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Alle Beitragsrückstände müssen ausgeglichen werden.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist eine vom ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, über die die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt. Neue Punkte können nur mit drei Viertel Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Übertragung ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als „abgegebene Stimmen“ zählen in jedem Fall dieser Satzung auch die Stimmenthaltungen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie festzuhalten.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Insbesondere wird gewählt Vorsitzend/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen einstellen und entlassen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, dann jedoch nur einstimmig gefasst werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden auf Antrag an aktive Mitglieder des Vereins verschickt.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB, und zwar jeweils einzeln, sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie sollen die Vertretung in dieser Reihenfolge ausüben, wobei der Verhinderungsfall jedoch nicht nachgewiesen werden muss.



## § 9

### **Arbeitsgruppen**

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten. Die Vertretungsbefugnisse gemäß § 8 bleiben dadurch unberührt. Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses bestimmt. Eine aufgelöste Arbeitsgruppe kann versuchen, eine Klärung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 1 herbeizuführen.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Gesellschaft für bedrohte Völker in Göttingen zu transferieren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegründet: Hildesheim, den 13.Dezember 1991

Von der Mitgliederversammlung geänderte und einstimmig verabschiedete Fassung vom 31.1.2016